



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 23. Januar 2010

Nr. 3

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 13

14 Schul- und Kirchen- Angelegenheiten Aufhebung der Katholischen Pfarrvikarie- und Kirchengemeinde St. Theresia vom Kinde Jesu in Altena-Evingsen S. 13 – Errichtung der Katholischen Propstei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Bochum S. 14 – Errichtung der Katholischen Propstei und Kirchengemeinde St. Gertrud von Brabant in Bochum-Wattenscheid S. 15 – Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Franziskus in Bochum S. 16 – Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde Liebfrauen in Bochum S. 16

Bekanntmachungen

Antrag der Mark-E Aktiengesellschaft nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz zur Umgestaltung zweier Lennewehe sowie Errichtung eines Fischaufstieges und eines Spülschützes S. 17 – Anträge der BMK Bio-

massekraftwerk Lünen GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Biomassekraftwerkes Lünen S. 18 – Antrag der Firma AB-EK Entlackungs GmbH, In der Lacke 4-8, 58791 Werdohl vom 25. 6. 2009 auf Genehmigung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen gemäß § 4 BImSchG S. 18

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Änderung der Satzung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld vom 10. 12. 2009 S. 18 – Einladung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 19 – Verbandsversammlung der KDZ Citkomm S. 20 – Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ zum 1. 1. 2008 S. 20 – Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ zum 1. 1. 2008 S. 22 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 24 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 24 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 24 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 24 – Kraftloserklärungen der Stadtparkasse Lippstadt S. 24 u. 25 – Kraftloserklärung der Sparkasse Meschede-Eslohe S. 25 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 25

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

21. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11. 1. 2010 31.2416

Der VermTechn. Wolfgang Uhlenbruch ist am 30. 11. 2009 aus den Diensten des Öffentl.best.VermIngenieurs Detlef Köhler in 58119 Hagen ausgeschieden. Damit ist die Herrn Öffentl.best.VermIngenieur Köhler

mit meiner Verfügung vom 1. 7. 1980, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

Im Auftrag:

gez. Kordel

(61)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 13

14

Schul- und Kirchen-Angelegenheiten

22. Aufhebung der Katholischen Pfarrvikarie- und Kirchengemeinde St. Theresia vom Kinde Jesu in Altena-Evingsen

Urkunde

über die Aufhebung der Katholischen Pfarrvikarie- und Kirchengemeinde St. Theresia vom Kinde Jesu in Altena-Evingsen und die Einrichtung ihres Territoriums als Gemeinde in der Pfarrei St. Matthäus in Altena – Nachrodt-Wiblingwerde

Der Hl. Stuhl hat die Pfarrvikarie St. Theresia vom Kinde Jesu in Altena-Evingsen dem Bistum Essen zugeordnet. Zur Sicherstellung der Seelsorge für die Zukunft im Ortsteil Evingsen wird nach Anhörung aller unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat hiermit zugleich St. Theresia vom Kinde Jesu als Gemeinde in die Strukturen der Seelsorge in unserem Bistum eingefügt:

1. Die Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Theresia vom Kinde Jesu wird (gemäß can. 120 § 1 CIC) aufgehoben.
2. Das Territorium der aufgehobenen Pfarrvikarie wird (gemäß can. 515 § 2 CIC) als Gemeinde in der Pfarrei St. Matthäus in Altena eingerichtet.
3. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der aufgehobenen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde (gem. can. 123 CIC) werden der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Matthäus in Altena (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
4. Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde werden geschlossen und deren Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.

Diese Urkunde wird mit dem Vollzug der Umordnung der Pfarrvikarie aus der Erzdiözese Paderborn in die Diözese Essen durch den Apostolischen Nuntius wirksam.

Essen, den 17. September 2007

gez. Dr. Felix Genn

L. S. Bischof von Essen

Urkunde

über den Vollzug der Umordnung der Pfarrvikarie St. Theresia vom Kinde Jesu Evingsen aus der Erzdiözese Paderborn in die Diözese Essen

Kraft der mir durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 7. Dezember 2006 (Prot. N. 976/2006) übertragenen Vollmacht ordne ich in Absprache mit S.E. Hans-Josef Becker, Erzbischof von Paderborn, und mit S.E. Dr. Felix Genn, Bischof von Essen, hiermit an:

Artikel 1

Die Pfarrvikarie St. Theresia vom Kinde Jesu Evingsen wird aus dem Gebiet der Erzdiözese Paderborn ausgegliedert und dem Gebiet der Diözese Essen eingegliedert.

Artikel 2

Die nördliche Grenze der Pfarrvikarie St. Theresia vom Kinde Jesu Evingsen zur Pfarrei St. Aloysius Iserlohn und zur Pfarrvikarie St. Marien Bredenbruch-Ihmert bildet in diesem Bereich die neue Grenze zwischen der Erzdiözese Paderborn und der Diözese Essen. Der geänderte Grenzverlauf folgt nunmehr der kommunalen Grenze der Stadt Altena und verläuft nördlich von Evingsen ab „Rüssenberg“ nordwestlich und westlich Richtung „Stuken“, dann südwestlich bis in Höhe „Auf dem Giebel“, wo sie auf die bisherige Bistumsgrenze

trifft. Eine Karte mit dem eingezeichneten neuen Grenzverlauf ist beigefügt.

Artikel 3

Die mit der Umordnung verbundene Grenzänderung erfolgt ausschließlich im Interesse der örtlichen Seelsorge (vgl. Artikel 2 Absatz 9 Satz 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929). Sie wird der Landesregierung durch die Apostolische Nuntiatur in Berlin zur Kenntnis gebracht. Der Bischof von Essen wird die zuständige Bezirksregierung in Kenntnis setzen.

Artikel 4

Die Umordnung gilt als vollzogen mit dem 1. Oktober 2007. Ab diesem Tag gehört die Pfarrvikarie St. Theresia vom Kinde Jesu Evingsen zur Diözese Essen.

Artikel 5

Die Kongregation für die Bischöfe, der Erzbischof von Paderborn und der Bischof von Essen erhalten je eine Ausfertigung dieser Urkunde.

Berlin, den 30. September 2007

gez. Erzbischof Dr. Erwin Josef Ender
Apostolischer Nuntius

Urkunde

Die Aufhebung der Katholischen Pfarrvikarie- und Kirchengemeinde St. Theresia vom Kinde Jesu in Altena-Evingsen und die Einrichtung ihres Territoriums als Gemeinde in der Pfarrei St. Matthäus in Altena – Nachrodt-Wiblingwerde wird mit dem Vollzug der Umordnung der Pfarrvikarie St. Theresia vom Kinde Jesu Evingsen aus der Erzdiözese Paderborn in die Diözese Essen durch den Apostolischen Nuntius ab dem 1. Oktober 2007 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 26. August 2008

48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Tenschert

(455)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 13

23. Errichtung der Katholischen Propstei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Bochum

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Propstei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Bochum

Um die Seelsorge im Bistum Essen auf Zukunft zu sichern, sind neben anderen Maßnahmen auch umgreifende Veränderungen der Pfarreien-Struktur in unserer Diözese unumgänglich. Bestandteil dieses Prozesses ist auch die Errichtung der neuen Propstei „St. Peter und Paul“ in Bochum.

Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung aller unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates (gemäß can. 515 § 2 CIC) werden die Propstei und Kirchengemeinde St. Peter und

Paul in Bochum sowie die Pfarr- und Kirchengemeinden St. Joseph in Bochum, Christ-König in Bochum, St. Meinolphus-Mauritius in Bochum, St. Antonius in Bochum, St. Anna in Bochum, Herz Jesu in Bochum-Hamme, St. Nikolaus von Flüe in Bochum-Marmelshagen, Seliger Nikolaus Groß in Bochum-Grumme und St. Franziskus in Bochum-Riemke vereinigt. Aus ihnen wird die Propstei und Kirchengemeinde „**St. Peter und Paul**“ in Bochum neu errichtet (gem. can. 121 CIC), deren Pfarrkirche die Propsteikirche mit dem Patronat „St. Peter und Paul“ ist.

2. Die Missiones cum cura animarum der Katholiken kroatischer und polnischer Muttersprache mit Sitz in Bochum werden aufgehoben.
3. In der Propstei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Bochum werden die Gemeinden St. Franziskus in Bochum-Riemke, St. Meinolphus-Mauritius in Bochum, Seliger Nikolaus Groß in Bochum-Grumme, Herz Jesu in Bochum-Hamme, St. Nikolaus von Flüe in Bochum-Marmelshagen und St. Peter und Paul in Bochum eingerichtet.
4. Für die Katholiken polnischer Muttersprache wird in der Propstei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Bochum an der Kirche St. Joseph eine Gemeinde eingerichtet, für die Katholiken kroatischer Sprache an der Kirche Hl. Kreuz.
5. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der aufgehobenen Pfarr- und Kirchengemeinden werden der neu errichteten Propstei und Kirchengemeinde (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
6. Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarr- und Kirchengemeinden sowie die der aufgehobenen Missionen werden geschlossen und deren Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
7. Die errichtete Propstei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an und führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift

Katholische Kirchengemeinde Propstei St. Peter und Paul In Bochum

sowie ein Pfarramtssiegel mit der Aufschrift

Katholisches Propsteipfarramt St Peter und Paul in Bochum.

Diese Urkunde wird wirksam am 1. September 2008.

Essen, den 30. März 2008

gez. Dr. Felix Genn

L. S. Bischof von Essen

Urkunde

Die Errichtung der Katholischen Propstei und Kirchengemeinde „**St. Peter und Paul**“ in Bochum durch die Zusammenlegung der Propstei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Bochum sowie der Pfarr- und Kirchengemeinden St. Joseph in Bochum, Christ-König in Bochum, St. Meinolphus-Mauritius in Bochum, St. Antonius in Bochum, St. Anna in Bochum, Herz Jesu in Bochum-Hamme, St. Nikolaus von Flüe in Bochum-Marmelshagen, Seliger Nikolaus Groß in Bochum-Grumme und St. Franziskus in Bochum-Riemke wird entsprechend der bischöflichen Urkunde vom

30. März 2008 mit Wirkung vom 1. September 2008 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 26. August 2008

48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Tenschert

(365)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 14

24. Errichtung der Katholischen Propstei und Kirchengemeinde St. Gertrud von Brabant in Bochum-Wattenscheid

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Propstei und Kirchengemeinde St. Gertrud von Brabant in Bochum-Wattenscheid

Um die Seelsorge im Bistum Essen auf Zukunft zu sichern, sind neben anderen Maßnahmen auch umgreifende Veränderungen der Pfarreien-Struktur in unserer Diözese unumgänglich. Bestandteil dieses Prozesses ist auch die Errichtung der neuen Propstei „St. Gertrud von Brabant“ in Bochum-Wattenscheid.

Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung aller unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates (gemäß can. 515 § 2 CIC) werden die Propstei und Kirchengemeinde St. Gertrud von Brabant in Bochum-Wattenscheid sowie die Pfarr- und Kirchengemeinden St. Johannes in Bochum-Wattenscheid-Leithe, St. Nikolaus in Bochum-Wattenscheid-Westenfeld, Herz Mariä in Bochum-Wattenscheid-Günnigfeld, St. Joseph in Bochum-Wattenscheid, St. Pius in Bochum-Wattenscheid, St. Marien in Bochum-Wattenscheid-Höntrop, Heilige Theresia vom Kinde Jesu in Bochum-Wattenscheid-Eppendorf, St. Maria Magdalena in Bochum-Wattenscheid-Höntrop und St. Barbara in Bochum vereinigt. Aus ihnen wird die Propstei und Kirchengemeinde „**St. Gertrud**“ in Bochum-Wattenscheid neu errichtet (gem. can. 121 CIC), deren Pfarrkirche die Propsteikirche mit dem Patronat „St. Gertrud von Brabant“ ist.
2. In der Propstei und Kirchengemeinde St. Gertrud von Brabant in Bochum-Wattenscheid werden die Gemeinden St. Marien in Bochum-Wattenscheid-Höntrop, St. Maria Magdalena in Bochum-Wattenscheid-Höntrop, St. Joseph in Bochum-Wattenscheid, St. Johannes in Bochum-Wattenscheid-Leithe, Herz Mariä in Bochum-Wattenscheid-Günnigfeld und St. Gertrud in Bochum-Wattenscheid eingerichtet.
3. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der aufgehobenen Pfarr- und Kirchengemeinden werden der neu errichteten Propstei und Kirchengemeinde (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
4. Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarr- und Kirchengemeinden sowie die der aufgehobenen Missionen werden geschlossen und deren Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
5. Die errichtete Propstei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an und führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift

Katholische Kirchengemeinde Propstei St. Gertrud von Brabant in Bochum-Wattenscheid

sowie ein Pfarramtssiegel mit der Aufschrift

SIG. ECCL. PAROCH. PRAEPOS. AD ST. GERTRUDEM DE BRABANTIA BOCHUM-WATTENSCHIED.

Diese Urkunde wird wirksam am 1. September 2008.

Essen, den 30. März 2008

gez. Dr. Felix Genn

L. S. Bischof von Essen

Urkunde

Die Errichtung der Katholischen Propstei und Kirchengemeinde „**St. Gertrud von Brabant**“ in Bochum-Wattenscheid durch die Zusammenlegung der Propstei und Kirchengemeinde St. Gertrud von Brabant in Bochum-Wattenscheid sowie der Pfarr- und Kirchengemeinden St. Johannes in Bochum-Wattenscheid-Leithe, St. Nikolaus in Bochum-Wattenscheid-Westenfeld, Herz Mariä in Bochum-Wattenscheid-Günnigfeld, St. Joseph in Bochum-Wattenscheid, St. Pius in Bochum-Wattenscheid, St. Marien in Bochum-Wattenscheid-Höntrop, Heilige Theresia vom Kinde Jesu in Bochum-Wattenscheid-Eppendorf, St. Maria Magdalena in Bochum-Wattenscheid-Höntrop und St. Barbara in Bochum wird entsprechend der bischöflichen Urkunde vom 30. März 2008 mit Wirkung vom 1. September 2008 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 26. August 2008

48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Tenschert

(359)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 15

25. Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Franziskus in Bochum

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Franziskus in Bochum

Um die Seelsorge im Bistum Essen auf Zukunft zu sichern, sind neben anderen Maßnahmen auch umgreifende Veränderungen der Pfarreien-Struktur in unserer Diözese unumgänglich. Bestandteil dieses Prozesses ist auch die Errichtung der neuen Pfarrei „St. Franziskus“ in Bochum.

Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung aller unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates (gemäß can. 515 § 2 CIC) werden die Pfarr- und Kirchengemeinden St. Franziskus in Bochum-Weitmar, St. Augustinus in Bochum-Querenburg, St. Martin in Bochum-Querenburg, St. Johannes in Bochum-Wiesselhausen, St. Albertus Magnus in Bochum-Wiesselhausen, Heilige Familie in Bochum-Weitmar, Vierzehnheiligen in Bochum-Weitmar, St. Engelbert in Bochum-Dahlhausen, St. Michael in Bochum-Dahlhausen und Liebfrauen in Bochum-Linden vereinigt. Aus ihnen wird die

Pfarr- und Kirchengemeinde „**St. Franziskus**“ in Bochum neu errichtet (gem. can. 121 CIC), deren Pfarrkirche die Kirche mit dem Patronat „St. Franziskus“ ist.

2. In der Pfarr- und Kirchengemeinde St. Franziskus in Bochum werden die Gemeinden St. Paulus in Bochum-Querenburg, Liebfrauen in Bochum-Linden, St. Johannes in Bochum-Wiesselhausen, St. Engelbert in Bochum-Dahlhausen und St. Franziskus in Bochum-Weitmar eingerichtet.
3. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der aufgehobenen Pfarr- und Kirchengemeinden werden der neu errichteten Pfarr- und Kirchengemeinde (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
4. Die errichtete Pfarr- und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an und führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift

Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus in Bochum sowie ein Pfarramtssiegel mit der Aufschrift

Katholisches Pfarramt St. Franziskus in Bochum.

Diese Urkunde wird am 1. September 2008 wirksam.

Essen, den 30. März 2008

gez. Dr. Felix Genn

L. S. Bischof von Essen

Urkunde

Die Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde „**St. Franziskus**“ in Bochum durch die Zusammenlegung der Pfarr- und Kirchengemeinden St. Franziskus in Bochum-Weitmar, St. Augustinus in Bochum-Querenburg, St. Martin in Bochum-Querenburg, St. Johannes in Bochum-Wiesselhausen, St. Albertus Magnus in Bochum-Wiesselhausen, Heilige Familie in Bochum-Weitmar, Vierzehnheiligen in Bochum-Weitmar, St. Engelbert in Bochum-Dahlhausen, St. Michael in Bochum-Dahlhausen und Liebfrauen in Bochum-Linden wird entsprechend der bischöflichen Urkunde vom 30. März 2008 mit Wirkung vom 1. September 2008 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 26. August 2008

48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Tenschert

(306)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 16

26. Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde Liebfrauen in Bochum

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde Liebfrauen in Bochum

Um die Seelsorge im Bistum Essen auf Zukunft zu sichern, sind neben anderen Maßnahmen auch umgreifende Veränderungen der Pfarreien-Struktur in unserer Diözese unumgänglich. Bestandteil dieses Prozesses ist auch die Errichtung der neuen Pfarrei „Liebfrauen“ in Bochum.

Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung aller unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates (gemäß can. 515 § 2 CIC) werden die Pfarr- und Kirchengemeinden St. Bonifatius in Bochum-Langendreer, St. Marien in Bochum-Langendreer, St. Ludgerus in Bochum-Langendreer, Liebfrauen in Bochum-Altenbochum, Fronleichnam in Bochum-Laer, Herz Jesu in Bochum-Werne, Hl. Geist in Bochum-Harpen und St. Elisabeth in Bochum-Gerthe vereinigt. Aus ihnen wird die Pfarr- und Kirchengemeinde „**Liebfrauen**“ in Bochum neu errichtet (gem. can. 121 CIC), deren Pfarrkirche die Kirche mit dem Patronat „Liebfrauen“ ist.
2. Über die bereits aufgehobene Missio cum cura animarum der Katholiken italienischer Muttersprache hinaus wird nun auch die Missio cum cura animarum spanischer Muttersprache für Bochum und Wattenscheid aufgehoben.
3. In der Pfarr- und Kirchengemeinde Liebfrauen in Bochum werden die Gemeinden St. Bonifatius in Bochum-Langendreer, St. Elisabeth in Bochum-Gerthe-Hiltrop, Heilig Geist in Bochum-Harpen, Herz Jesu in Bochum-Werne, St. Marien in Bochum-Langendreer und Liebfrauen in Bochum-Altenbochum-Laer eingerichtet.
4. Für die Katholiken italienischer Muttersprache und für die Katholiken spanischer Muttersprache wird in der Pfarrei- und Kirchengemeinde Liebfrauen jeweils eine Gemeinde an der Kirche Liebfrauen in Bochum-Altenbochum eingerichtet.
5. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der aufgehobenen Pfarrei- und Kirchengemeinden werden der neu errichteten Pfarrei- und Kirchengemeinde (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
6. Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarrei- und Kirchengemeinden sowie die der aufgehobenen Missionen werden geschlossen und deren Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
7. Die errichtete Pfarr- und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an und führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift
Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen in Bochum
sowie ein Pfarramtssiegel mit der Aufschrift
Katholisches Pfarramt Liebfrauen in Bochum.

Diese Urkunde wird am 1. September 2008 wirksam.
Essen, den 30. März 2008

gez. Dr. Felix Genn
L. S. Bischof von Essen

Urkunde

Die Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde „**Liebfrauen**“ in Bochum durch die Zusammenlegung der Pfarr- und Kirchengemeinden St. Bonifatius in Bochum-Langendreer, St. Marien in Bochum-Langendreer, St. Ludgerus in Bochum-Langendreer, Liebfrauen in Bochum-Altenbochum, Fronleichnam in

Bochum-Laer, Herz Jesu in Bochum-Werne, Hl. Geist in Bochum-Harpen und St. Elisabeth in Bochum-Gerthe wird entsprechend der bischöflichen Urkunde vom 30. März 2008 mit Wirkung vom 1. September 2008 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 26. August 2008

48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Tenschert

(347)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 16

BEKANNTMACHUNGEN

27. **Antrag der Mark-E Aktiengesellschaft nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz zur Umgestaltung zweier Lennewehre sowie Errichtung eines Fischaufstieges und eines Spülschützes**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12. 1. 2010
54.03.01.01-962060-02.09

Bekanntmachung

Antrag der Mark-E Aktiengesellschaft nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – zur Umgestaltung zweier Lennewehre sowie Errichtung eines Fischaufstieges und eines Spülschützes.

Die Mark-E Aktiengesellschaft entnimmt der Lenne am Kraftwerk Werdohl-Elverlingsen für die Stromerzeugung Kühlwasser. Hierfür wurden im Flusslauf zwei Wehre angelegt. Das obere Wehr (Dachwehr) hat heute für die Entnahme keine Bedeutung mehr; es wird nur noch das untere Wehr (Stortelwehr) genutzt.

Im Rahmen der am 28. 9. 2007 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Wasserentnahme aus der Lenne wurden der Rückbau des nicht mehr benötigten Dachwehres und die fischdurchgängige Gestaltung des Stortelwehres gefordert.

Diese Vorhaben beinhaltet der nun gestellte Antrag gemäß § 31 WHG.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein der Nr. 13.16 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – nach Maßgabe des Landesrechts besteht.

Gemäß Nr. 14 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen – UVPG NRW – ist für das v. g. Vorhaben eine UVP nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG - Bund - vorzunehmen.

Die Prüfung des Antrages der Mark-E Aktiengesellschaft aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG – Bund).

Die gemäß § 3 a UVPG – Bund – erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(209)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 17

28. Anträge der BMK Biomassekraftwerk Lünen GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Biomassekraftwerkes Lünen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 8. 1. 2010
53-Ar-0121/08/0101.1
53-Ar-0150/09/0801.1

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma BMK Biomassekraftwerk Lünen GmbH, Lünen beantragt mit zwei Anträgen die Änderung des Biomassekraftwerkes, Josef-Rethmann-Straße 4, 44536 Lünen, Gemarkung Lippolthausen, Flur 3, Flurstücke 144, 145, 147, 148.

Die Änderung umfasst:

1. die Absenkung der Mindesttemperatur von 850 °C auf 800 °C
2. die Nachrüstung von zwei Wasserbläsern im Kesselzug
3. den Einbau eines zusätzlichen Einspritzkühlers in der Hochdruckumleitstation (HDU).

Die beantragten Vorhaben bedürfen einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723) in Verbindung mit Nr. 8.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 8.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986) genannten Vorhaben.

Für die Änderung der UVP-pflichtigen Vorhaben war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Abs. 1, Satz 1 und 3 durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen der Vorhaben aufgrund einer überschlüssigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Die beantragten Vorhaben bedürfen daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Heutling

(246)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 18

29. Antrag der Firma AB-EK Entlackungs GmbH, In der Lacke 4-8, 58791 Werdohl vom 25. 6. 2009 auf Genehmigung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen gemäß § 4 BImSchG

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 23. 1. 2010
53-DO -0084/09/0310.1-Bj/Harz

Im Genehmigungsverfahren der Firma AB-EK Entlackungs GmbH, In der Lacke 4-8, 58791 Werdohl gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen in 58791 Werdohl, In der Lacke 4-8, Gemarkung Werdohl, Flur 1, Flurstücke 375 / 376 / 378 sind gegen das Vorhaben keine fristgerechten Einwendungen erhoben worden.

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. 10. 2009 geplante Erörterungstermin, der am 9. 2. 2010 um 10.00 Uhr im Rathaus der Stadt Werdohl stattfinden sollte, wird daher nicht durchgeführt.

Im Auftrag:

gez. Bajer

(xxx)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 18

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

30. Änderung der Satzung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld vom 10. 12. 2009

Sparkassenzweckverband Ennepetal, 10. 12. 2009
der Städte Ennepetal und Breckerfeld

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Städte Ennepetal und Breckerfeld hat in der Sitzung vom 10. 12. 2009 die folgende, geänderte Fassung der Satzung beschlossen:

Satzung für die Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

auf der Grundlage des Sparkassengesetzes in der ab 29. 11. 2008 geltenden Fassung.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld mit dem Sitz in Ennepetal ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Ennepetal führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.

- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

§ 2

Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Städte Ennepetal und Breckerfeld.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - (a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - (b) 10 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - (c) 2 Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) Die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht zum vorsitzenden Mitglied, Mitglied oder Beauftragungsbeamten gewählt wurden.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 6

Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z. B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7

Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers, das der Gemeinden des Ennepe-Ruhr-Kreises und der angrenzenden Kreise.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. 1. 2003 außer Kraft.

gez. Vorsitzender der Verbandsversammlung
Bürgermeister Wiggenhagen

(378)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 18

31. Einladung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr Essen, 8. 1. 2010

Die 12. Verbandsversammlung tritt zu ihrer konstituierenden Sitzung am

**Montag, 25. Januar 2010 – 10.00 Uhr –
im Plenarsaal (Robert-Schmidt-Saal) des
Dienstgebäudes Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen,**
zusammen.

Tagesordnung

I. Angelegenheiten nach RVR-G

1. Bestimmung des Alterspräsidenten
2. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter
3. Einführung und Verpflichtung des Vorsitzenden
4. Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
5. Einführung und Verpflichtung der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung
6. Bestellung des Schriftführers und der 2 stellvertretenden Schriftführer für die Verbandsversammlung
7. Verabschiedung der bisherigen Mitglieder der Verbandsversammlung
8. Wahl der Mitglieder mit beratender Befugnis
9. Einführung und Verpflichtung der Mitglieder mit beratender Befugnis
10. Bildung und Besetzung der Ausschüsse
11. Bestellung der Vertreter in den Organen der Gesellschaften
12. Einbringung Haushalt 2010
13. Ideenwettbewerb zur Zukunft der Metropole Ruhr Antrag von SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen
14. Resolution der Verbandsversammlung zur Finanzsituation der Kommunen im Ruhrgebiet
15. Anfragen und Mitteilungen

II. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz

1. Bestätigungsbeschlüsse:

- Städtebauförderung
(Anlage Drucksache Nr. 11/810)
- Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten
(Anlage Drucksache Nr. 11/811)

2. Anfragen und Mitteilungen

gez. Horst Schiereck

Vorsitzender des Verbandsausschusses

(215)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 19

32. Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm

KDVZ Citkomm Iserlohn, 21. 1. 2010

Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am

**Donnerstag, dem 4. Februar 2010, 15.00 Uhr,
Ratssaal der Stadt Iserlohn, Rathaus I,
Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn,**

ein.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 16. 12. 2009
2. Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses
3. Frauenförderplan für die KDVZ Citkomm
 - Bericht über die Umsetzung des Frauenförderplans für die Zeit vom 1. 11. 2006 bis 31. 10. 2009
 - Frauenförderplan für die Zeit vom 1. 11. 2009 bis 30. 10. 2012
4. Kennzahlen der KDVZ Citkomm für den Zeitraum Januar bis November 2009
5. Stellenplan 2010
6. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010
7. Mitteilungen
8. Verschiedenes

gez. Heinrich Holtkötter

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(125)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 20

33. Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ zum 1. 1. 2008

Zweckverband Meschede, 7. 1. 2010
Naturpark Rothaargebirge

I. Feststellung der Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge zum 1. 1. 2008

Aufgrund §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298) – in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW S. 380) – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ in ihrer Sitzung am 18. 11. 2008 die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Bonn, testierte Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 2008 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Bonn, hat den am 23. 10. 2008 in Bonn unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben die Eröffnungsbilanz des Zweckverband Naturpark Rothaargebirge, Meschede, auf den 1. Januar 2008 nebst Anhang unter Einbeziehung

der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie den Lagebericht geprüft. Die Inventur und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht nach § 101 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit der Eröffnungsbilanz nebst Anhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens- und Schuldenlage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

II. Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge zum 1. 1. 2008

Die Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge zum 1. 1. 2008 wird gem. § 18 Abs. 1

Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 2008

A K T I V A		1.1.2008 EUR		1.1.2008 EUR		1.1.2008 EUR	
1. ANLAGEVERMÖGEN							
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände							
1.2 Sachanlagen		13.027,00			17.974,11		17.974,11
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		6,00			6,00		6,00
1.2.1.1 Grundflächen		6,00			6,00		6,00
1.2.1.2 Ackerland		6,00			6,00		6,00
1.2.1.3 Wälder, Fennen		0,00			0,00		0,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke		0,00			0,00		0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		13.027,00			68.764,42		68.764,42
1.2.2.1 Gebäude		0,00			0,00		0,00
1.2.2.2 Schulen		0,00			0,00		0,00
1.2.2.3 Wohnbauten		0,00			0,00		0,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude		0,00			0,00		0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen		0,00			0,00		0,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens		0,00			0,00		0,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel		4.333,88			0,00		0,00
1.2.3.3 Gasleitungen mit Stockausleitung und Sicherheitsanlagen		0,00			0,00		0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserleitungsanlagen		0,00			0,00		0,00
1.2.3.5 Straßen mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen		0,00			0,00		0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		0,00			0,00		0,00
1.2.4 Bleiken auf fremdem Grund und Boden		0,00			0,00		0,00
1.2.5 Kuppelgegenstände, Kulturdenkmäler		0,00			0,00		0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		810,49			0,00		0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		47.980,90			0,00		0,00
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		0,00			0,00		0,00
1.3 Finanzanlagen							
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00			0,00		0,00
1.3.2 Beteiligungen		0,00			0,00		0,00
1.3.3 Sondervermögen		0,00			0,00		0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00			0,00		0,00
1.3.5 Ausleihungen		0,00			0,00		0,00
- 1.3.5.1 an verbundene Unternehmen		0,00			0,00		0,00
- 1.3.5.2 an Beteiligungen		0,00			0,00		0,00
- 1.3.5.3 an Sondervermögen		0,00			0,00		0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen		0,00			0,00		0,00
2. UMLAUFVERMÖGEN							
2.1 Vorräte							
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		0,00			0,00		0,00
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		0,00			0,00		0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen							
2.2.1.1 Gleiches		0,00			0,00		0,00
2.2.1.2 Beiträge		0,00			0,00		0,00
2.2.1.3 Steuern		0,00			0,00		0,00
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen		0,00			0,00		0,00
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		0,00			0,00		0,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen							
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich		0,00			0,00		0,00
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich		2.387,49			0,00		0,00
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen		0,00			0,00		0,00
2.2.2.4 gegen Beteiligungen		0,00			0,00		0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen		0,00			0,00		0,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände							
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens							
2.4 Liquide Mittel							

des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Die öffentliche Auslegung der Eröffnungsbilanz auf den 1. 1. 2008 ist gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht erforderlich.

gez. Dr. Schneider

Verbandsvorsteher

(700)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 20

34. Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ zum 1. 1. 2008

Zweckverband Meschede, 7. 1. 2010
Naturpark Homert

I. Feststellung der Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Naturpark Homert zum 1. 1. 2008

Aufgrund §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298) – in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW S. 380) – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ in ihrer Sitzung am 11. 11. 2008 die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Bonn, testierte Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 2008 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Bonn, hat den am 23. 10. 2008 in Bonn unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben die Eröffnungsbilanz des Zweckverband Naturpark Homert, Meschede, auf den 1. Januar 2008 nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie den Lagebericht geprüft. Die Inventur und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht nach § 101 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)

festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit der Eröffnungsbilanz nebst Anhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens- und Schuldenlage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

II. Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Naturpark Homert zum 1. 1. 2008

Die Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Naturpark Homert zum 1. 1. 2008 wird gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Die öffentliche Auslegung der Eröffnungsbilanz auf den 1. 1. 2008 ist gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht erforderlich.

gez. Dr. Schneider

Verbandsvorsteher

(927)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 22

Zweckverband Naturpark Homert, Meschede
Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 2008

A K T I V A		1.1.2008		1.1.2008		1.1.2008	
		EUR		EUR		EUR	
1. ANLAGEVERMÖGEN							
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände							
1.2 Sachanlagen							
1.2.1 Urtabane Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte							
1.2.1.1 Grünflächen							
1.2.1.2 Ackerland							
1.2.1.3 Wälder, Forsten							
1.2.1.4 Sonstige urbane Grundstücke							
1.2.2 Bauland Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte							
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen							
1.2.2.2 Schulen							
1.2.2.3 Wohnbauten							
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude							
1.2.3 Infrastrukturvermögen							
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens							
1.2.3.2 Brücken und Tunnel							
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausstattung und Schienenfahrzeugen							
1.2.3.4 Eisenbahn- und Straßenverkehrsinfrastruktur							
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrsinfrastruktur							
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens							
1.2.4 Anlagen auf fremdem Grund und Boden							
1.2.5 Kraftwerksanlagen, Kultureinrichtungen							
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge							
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung							
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau							
1.3 Finanzanlagen							
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen							
1.3.2 Beteiligungen							
1.3.3 Sondervermögen							
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens							
1.3.5 Ausleihungen							
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen							
1.3.5.2 an Beteiligungen							
1.3.5.3 an Sondervermögen							
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen							
2. UMLAUFVERMÖGEN							
2.1 Vorräte							
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren							
2.1.2 Geleistete Anzahlungen							
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transaktionsbeziehungen							
2.2.1.1 Geldförmig							
2.2.1.2 Beteiligungen							
2.2.1.3 Darlehen							
2.2.1.4 Forderungen aus Transaktionsbeziehungen							
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen							
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen							
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich							
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich							
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen							
2.2.2.4 gegen Beteiligungen							
2.2.2.5 gegen Sondervermögen							
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände							
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens							
2.4 Liquide Mittel							
3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG							
3.1 Aktive Rechnungsabgrenzung							
3.2 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.3 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.4 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.5 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.6 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.7 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.8 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.10 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.11 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.12 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.13 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.14 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.15 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.16 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.17 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.18 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.19 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.20 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.21 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.22 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.23 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.24 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.25 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.26 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.27 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.28 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.29 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.30 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.31 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.32 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.33 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.34 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.35 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.36 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.37 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.38 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.39 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.40 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.41 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.42 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.43 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.44 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.45 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.46 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.47 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.48 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.49 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.50 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.51 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.52 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.53 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.54 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.55 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.56 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.57 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.58 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.59 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.60 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.61 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.62 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.63 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.64 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.65 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.66 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.67 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.68 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.69 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.70 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.71 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.72 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.73 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.74 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.75 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.76 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.77 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.78 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.79 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.80 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.81 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.82 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.83 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.84 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.85 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.86 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.87 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.88 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.89 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.90 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.91 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.92 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.93 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.94 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.95 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.96 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.97 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.98 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.99 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.100 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.101 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.102 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.103 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.104 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.105 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.106 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.107 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.108 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.109 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.110 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.111 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.112 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.113 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.114 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.115 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.116 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.117 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.118 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.119 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.120 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.121 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.122 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.123 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.124 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.125 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.126 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.127 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.128 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.129 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.130 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.131 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.132 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.133 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.134 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.135 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.136 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.137 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.138 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.139 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.140 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.141 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.142 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.143 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.144 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.145 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.146 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.147 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.148 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.149 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.150 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.151 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.152 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.153 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.154 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.155 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.156 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.157 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.158 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.159 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.160 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.161 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.162 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.163 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.164 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.165 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.166 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.167 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.168 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.169 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.170 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.171 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.172 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.173 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.174 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.175 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.176 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.177 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.178 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.179 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.180 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.181 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.182 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.183 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.184 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.185 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.186 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.187 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.188 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.189 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.190 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.191 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.192 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.193 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.194 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.195 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.196 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.197 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.198 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.199 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.200 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.201 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.202 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.203 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.204 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.205 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.206 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.207 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.208 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.209 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.210 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.211 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.212 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.213 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.214 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.215 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.216 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.217 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.218 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.219 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.220 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.221 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.222 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.223 Sonstige Vermögensgegenstände							
3.224 Sonstige Vermögensgegenstände							

35. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 327 261 814 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 327 261 814 wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 23. 4. 2010, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

F 1/10

Bochum, 8. 1. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(82) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 24

36. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 326 067 295 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 326 067 295 wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 23. 4. 2010, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

S 2/10

Bochum, 8. 1. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 24

37. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 24. 9. 2009 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 333 119 667 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 333 119 667 wird für kraftlos
erklärt.

G 33/09

Bochum, 11. 1. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 24

38. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 24. 9. 2009 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 315 485 771 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 315 485 771 wird für kraftlos
erklärt.

G 32/09

Bochum, 11. 1. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 24

39. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestell-
ten Sparkassenbuches Nr. 40 322 737 wird hiermit
aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum
11. 4. 2010, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-
senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkas-
senbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 11. 1. 2010

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 24

40. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
307 108 845 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 7. 1. 2010

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 24

41. Kraftloserklärung der Stadtparkasse Lippstadt

Das von der Stadtparkasse Lippstadt, Zweckverbands-
sparkasse der Städte Lippstadt-Warstein-Rüthen,
ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 303 018 436 ist am
12. 10. 2009 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 12. 1. 2010

Stadtparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 24

**42. Kraftloserklärung der
Stadtsparkasse Lippstadt**

Das von der Stadtsparkasse Lippstadt, Zweckverbandssparkasse der Städte Lippstadt-Warstein-Rüthen, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 305 279 044 ist am 12. 10. 2009 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 12. 1. 2010

Stadtsparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 25

**43. Kraftloserklärung der
Sparkasse Meschede-Eslohe**

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 8. 10. 2009 aufgebundene Sparkassenbuch Nr. 300 776 275, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 8. 1. 2010

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 25

44. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 31 264 500 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 18. 1. 2010

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 25

Papua Neuguinea



Foto: Helge Bendl

Kluge Bauern haben gute Ernten

In Rabisap auf Papua-Neuguinea reichte es kaum für die Grundernährung. Jetzt bringt „Brot für die Welt“ dort jungen Frauen und Männern in zehnmonatigen Landwirtschaftskursen alles bei, was sie über Ackerbau, Viehzucht und Fischerei wissen müssen.

Mit Ihrer Unterstützung können wir Menschen dazu verhelfen, sich selbstständig zu versorgen.

Im Verbund der
Diakonie

**Brot
für die Welt**
www.brot-fuer-die-welt.de

Postbank Köln
Konto 500 500 500
BLZ 370 100 50
Postfach 10 11 42
70010 Stuttgart

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulte@becker-druck.de

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.